

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 03. SEP. 1982 übereinstimmen.

Fulda, den 03. SEP. 1982

Der Landrat des Kreises Fulda
Katasteramt



Im Auftrag

(Rührig)

Dorf

Fl. 4

SCHLOSS STRASSE

TAUNUS STRASSE

von Bussek-Strasse

Geltungsbereich des Bebauungsplan
NR 6 „GEHRENBURG“
mit Genehmigung vom 26. 9. 1982

GEMEINDE KÜNZELL, KREIS FULDA BEBAUUNGSPLAN OT ENGELHELMS NR. 6A GEHRENBURG

Maßstab: 1 : 1000

Bearbeitet: Bauabteilung der Gemeinde Künzell im August 1982

Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.8.1977 (BGBl. I S. 2257) geändert durch Gesetz vom 9.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
2. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
3. Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1757)

A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen

1. Grenze des Geltungsbereiches

2. Maß der baulichen Nutzung

Gebiet	WA 3
Bauweise	0
Geschoßzahl (Z)	II
Grundflächenzahl (GRZ)	0,3
Geschoßflächenzahl (GFZ)	0,6
Dachform	S + W
Dachneigung	25 - 30°
Kniestock	0,30 m
Dachgauben zul.	nein <i>x siehe Satzung</i>
Mindestgröße der Baugrundstücke (in qm)	600

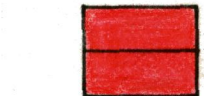
Baugrenze

Öffentliche Verkehrsflächen

Stellplatz

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche



Geplante Gebäude mit verbindlicher Firstrichtung

Ga

Garagen

S

Stellplätze

3. Böschungen

Böschungen durch Bodenauffüllungen oder Bodenabtragungen und Stützmauern, die beim Ausbau der Straßen erforderlich werden, sind von den Angrenzern auf ihren Baugrundstücken zu dulden.

4. Mindestbreite der Baugrundstücke

Die Mindestbreite der Baugrundstücke muß 20,0 m betragen mit Ausnahme an Wendehämmern und Eckgrundstücken.

5. Mülltonnen-Stellplätze

Auf jedem Baugrundstück sind Mülltonnen-Stellplätze an geeigneten Stellen in unmittelbarer Nähe der öffentl. Straßenfläche oder befahrbarer Privatwege vorzusehen. Sie sind durch Sichtblenden gegen den Straßenraum abzugrenzen.

6. Garagen und Einstellplätze

Garagen sind an der Nachbargrenze an der im Bebauungsplan festgelegten Stelle zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Im übrigen sind Garagen an der Nachbargrenze zulässig.

Bei der talseitigen Bebauung sind die Garagen möglichst in das Wohngebäude einzubeziehen.

Für die Garagen sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Der Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche muß mind. die lichte Raumtiefe der Garage betragen, darf jedoch nicht kleiner als 5,00 m sein.

7. Bauweise

Die Gebäude an der Traufseite dürfen talseitig eine Höhe von 5,50 m nicht überschreiten.

8. Nebenanlagen

Die Errichtung von Nebenanlagen, wie Schuppen und dgl. ist nicht gestattet.

9. Einfriedigungen

Einfriedigungen dürfen die Sicht bei Ausfahrten von Garagen und Stellplätzen nicht behindern.

Einfriedigungen gegen die Straße: Höhe einschl. Sockel 0,90 m Gestaltung (Material, Farbe): keine Festsetzungen

10. Hinweis

Stützmauern und Steilböschungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5 m² Fläche und 2,00 m Tiefe oder Höhe.

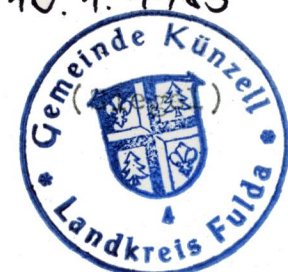
11. Vorgärten

Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit sich hindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung und dgl.) genutzt werden.

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 26.8.1982 beschlossen.
Mit Schreiben vom 30.9.1982 wurden die Träger öffentlicher Belange von der Planung gemäß § 2 (5) BBauG in Kenntnis gesetzt.
Am 26.8.1982 wurde der Erörterungstermin über die Beteiligung der Bürger gemäß § 2a BBauG ortsüblich bekanntgemacht und am 26.8.1982 durchgeführt.
Die Gemeindevertretung hat am 26.8.1982 beschlossen den Planentwurf öffentlich auszulegen.
Dies wurde am 5.10.1982 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Offenlegung erfolgte in der Zeit vom 15.10.1982 bis 15.11.1982.
Die Gemeindevertretung hat am 20.12.1982 den Planentwurf gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Künzell, den 10.1.1983



Der Gemeindevorstand

Heidel Vogel
Bürgermeister

2. Genehmigungsvermerke des Regierungspräsidenten

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 19. Jan. 1983
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (o) -

Kassel, den 19. Jan. 1983

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

Edm.



3. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 8.3.1983 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Künzell zu jedermanns Einsicht offen.

Künzell, den 10.3.1983



Der Gemeindevorstand

Heidel Vogel
Bürgermeister